

G a r e i s' Versuch einer Beschränkung der Gültigkeit des CV grundsätzlich zustimmend, hat D o p s c h dann seine berühmte These von der Einengung des sachlichen Geltungsbereiches auf die königlichen Tafelgüter, unter Ausschluß der Zinsgüter⁵³⁾, und von der räumlichen Einschränkung auf Aquitanien aufgestellt. Er ging dabei von den zahlreichen Kapiteln aus, die eine weitgehende Mitwirkung des Königs, des Urhebers des CV, voraussetzen. „An ihn sind nicht nur die verschiedenartigen Verrechnungen über die Einzelerträge einzusenden (cc. 55, 62), er hat über die Verwendung der Reinerträge jeder Villa zu verfügen, er bestimmt, was davon verkauft, was aufgespart werden solle (c. 33); er will wissen, was mit den an die Frauenhäuser und die Pfründner gegebenen Naturallieferungen geschieht (c. 31), an ihn sind eventuell die gemästeten Schweine und Schafe, so sie nicht zur Gewinnung von Fett dienen, abzuführen (c. 35) und ebenso auch die gemästeten Enten und Hühner (c. 38), ja die Semmeln zum eigenen Gebrauch (c. 45); dem König ist zu melden, wenn ein Hengst umsteht (c. 13), oder einzelne Unfreie nicht auf Hufenstellen untergebracht werden können (c. 67), über die Zahl der gefangenen Wölfe ist zu berichten, ja die Felle derselben sind ihm zu präsentieren (c. 69); er erteilt Weisungen, wenn zuviel Tischwein eingekauft wurde (c. 8), sowie über die Aufzucht der jungen Hunde (c. 58); er hat besonderen Anteil an der Gerichtspflege (c. 16 und 57), er nimmt in Aussicht, daß er in die einzelnen Villen selbst komme (c. 65)“⁵⁴⁾. D o p s c h fragt nun, ob man sich vorstellen könne, daß Karl d. Gr. alle diese zahlreichen Tätigkeiten für den Gesamtbereich seines weiten Kaiserreiches auch wirklich selbst hätte erfüllen können⁵⁵⁾. „Ein Ding reiner Unmöglichkeit für einen einzelnen Menschen, selbst wenn er nichts anderes zu tun gehabt hätte“⁵⁶⁾. Diese Antwort ist zweifelsohne richtig. Aber so wollen diese Vorschriften doch auch gar nicht aufgefaßt sein. Schon B l o c h⁵⁷⁾ hat darauf hingewiesen, daß im CV wie in allen anderen gleichartigen Stücken jedes *nos* sinngemäß zu ergänzen wäre: „Wir, der König, oder unsere Bevollmächtigten“. C. 16, das noch die Möglichkeit offen läßt, der Schenk oder der Seneschall könnten *de verbo nostro aut regine* anordnen, gibt eine klare und eindeutige Auflösung des *nos vel regina*. Die von D o p s c h unterstellte wörtliche Bedeutung dieser Stellen würde selbst für Ludwig den Frommen als König von

⁵³⁾ WE. 1, 40 ff.

⁵⁴⁾ Ebd. 40.

⁵⁵⁾ Ebd.

⁵⁶⁾ Ebd.

⁵⁷⁾ RH. 143, 53.